

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 59 (1933)
Heft: 41

Rubrik: Urteil der Presse über den Nebelspalter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

En merkige Kundukteur

Letzthin musste sich ein Reisender, der das Datum eines abgelaufenen Bahnbilletts so zerkratzte, dass die Zahlen unleserlich waren, vor dem Polizeigericht Glarus wegen Urkundenbeschädigung und Betrug verantworten und er wurde auch bestraft.

Mein Vetter Balz hatte es vor Jahren aber «schläuer» angestellt. Eines Tages bemerkte er zu seinem Schrecken, dass sein Retourbillet bereits zwei Tage abgelaufen war, also ungültig sei. Da er aber bereits im fahrenden Zuge war, war guter Rat teuer, und ein Strafzuschlag noch teurer. Kurz entschlossen, nahm er sein Billett zwischen die Zähne und kaute voll Wut auf dem abgelaufenen Datum herum. Als der Kundukteur zur Billettkontrolle erschien, verlangte er auch vom Vetter Balz sein Billett. Der suchte nun nervös in der Westentasche, Hosentasche, im Portemonnaie und auf dem Hut und kaute noch nervöser an seinem Billett. Der Kundukteur schaute ihm lächelnd zu, empfahl ihm nur weiter zu suchen, und ging dann weiter. Nach der nächsten Station kommt er wieder zu meinem Vetter Balz, der ihm nun die Fahrkarte mit der Bemerkung hinstreckt: «Es ist jetzt doch fürächo?» Der Kundukteur nimmt's ihm lachend ab, zwickt pflichtgemäss ein Loch hinein und bemerkt dazu: «ja, ja, öppdie bruchts halt öppis, bis mes merkt.» HJF.



An dem verschlossenen W.C. eines kleinen Bahnhofs war ein Schild angebracht, lautend: «Man wende sich wegen des Schlüssels an den Bahnhofsvorstand.» Eines Tages fand man



A. Moser

„Chunsch du mit em ne verbrochene Arm uf d'Reis?“
 „Was verbroche?? I ha numme Angscht, i chönnti d'Fahne nid g'sehe!“

unter diese Bekanntmachung geschrieben: «In besonders dringenden Fällen wende man sich direkt an die Eisenbahndirektion in Bern!»

— Baron X war gestorben. Bei seiner Beerdigung weinte ein Bettler herzerbrechend. Ein Mann trat auf ihn zu und sagte: «Der Verstorbene war gewiss ein seltener Mensch und wir alle beklagen seinen Tod aufrichtig. Aber das viele Heulen nutzt doch schliesslich nichts und Sie gehören doch nicht mal zu seiner Familie» «Ja», antwortete der Bettler, «d a r ü b e r weine ich doch!»

— «Also, Herr Doktor, hier ist mein Sohn! Max, stelle dich einmal gerade, damit der Herr Doktor sieht, wie schief du bist!»

— A.: «Denk' einmal, gestern war ich im Zirkus und sah da ein Kalb mit zwei Köpfen und sechs Beinen!»

B.: «Das ist noch gar nichts! Bei mir im Büro sitzt ein Lehrling, der hat gar keinen Kopf und X-Beine!»

URTEIL der Presse über den Nebelspalter

St. Galler Tagblatt:

Der «Nebelspalter» ist in der Schweiz überaus vollstümlich geworden. Er hat den Kampf gegen ausländische satirische Zeitschriften gewonnen und weite Kreise freuen sich jeden Freitag auf das neue Heft. Die tapfere Haltung des «Nebelspalter» in der Kritik an ausländischen politischen und kulturellen Zuständen kann in der Schweiz vor allem anerkannt werden in der weitgehenden Unterstützung durch Kauf am Kiosk und durch Abonnement. Die «Verbot»-Nummer ist ausgezeichnet zusammengestellt worden. Text und Bilder hielten sich in vornehm Rahmen; ihre Schärfe und die Sicherheit des Witzes und der Satire waren auch offene Verteidigung auf das Recht der Gedankenfreiheit in politischen Dingen.

